

Satzung des Kunstverein Schwerin e.V.

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, aktueller, zeitgenössischer Kunst aus allen Bereichen der bildenden Kunst ein Forum für die Präsentation zu verschaffen und Kontakte zwischen Künstlern/Künstlerinnen und Publikum herzustellen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden: a) Durchführung von Ausstellungen sowie Veranstaltungen zur Vermittlung bildender Kunst; b) Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Schwerin“ und hat seinen Sitz in Schwerin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Der Verein strebt an, seine Arbeit in eigenen oder ihm überlassenen Ausstellungsräumen durchzuführen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, der die Grundsätze des Vereins im Sinne von §1 dieser Satzung aktiv oder passiv unterstützen will.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

(3) Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.

(4) Ein Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist mit dem Mitglied unter Fristlassung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Finanzen (Schatzmeister)
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Öffentlichkeitsarbeit und das Amt des Schriftführers innehat

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren aus den Reihe der Mitglieder gewählt. Im jeweils ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge zur Abberufung müssen von einem Viertel der Mitglieder befürwortet werden und den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, seine beiden Stellvertreter gemeinschaftlich.

(5) Dem Vorstand obliegt die künstlerische Leitung und er bestimmt das Jahresprogramm. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der 1. stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(5) Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge, die vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder als ‚dringlich‘ bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Sie müssen spätestens bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter, ein Stellvertreter, ein Protokollführer und gegebenenfalls ein Wahlausschuss gewählt.

(7) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zur Änderung anstehenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Finanzen

- (1) Der „Kunstverein Schwerin“ deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Der „Kunstverein Schwerin“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Mitgliederbeiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern, den passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des §3 Abs.3 Satz 3 dieser Satzung zu entrichten. Die Feststellung der Beiträge der Höhe nach obliegt der Mitgliederversammlung.
- (6) Der für die Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) hat die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung.

§ 12 Auflösung.

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach der Liquidation an den Verein der Freunde des Staatlichen Museums Schwerin e.V.§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

errichtet: Schwerin, den 20. Juni 2002

geändert: Schwerin, den 18. Oktober 2002

geändert: Schwerin, den 14. März 2003 .